
Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

1. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	Seite
Art. 1 Zweck / Geltungsbereich	1
Art. 2 Allgemeines	1
Art. 3 Finanzierung der Sondernutzungsplanung	1
Art. 4 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1
Art. 5 Kostenbeiträge der Grundeigentümer	2
Art. 6 Gebührentarif	2
Art. 7 Mehrwertsteuer	2
Art. 8 Verjährung	2
Art. 9 Zahlungspflichtige	3
Art. 10 Verzug / Rückerstattung	3
Art. 11 Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen	3

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

A. Kosten

Art. 12 Form	4
Art. 13 Kosten Sondernutzungsplanung	4
Art. 14 Kosten Erschliessungsanlagen	4

B. Beitragsplan

Art. 15 Beitragsplan	5
Art. 16 Anlagen mit Mischfunktion	5
Art. 17 Auflage und Mitteilung	5
Art. 18 Vollstreckung	5
Art. 19 Bauabrechnung	5
Art. 20 Beitragspflicht	6
Art. 21 Fälligkeit	6

C. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Art. 22 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	6
--	---

III. SONDERNUTZUNGSPLANUNG

A. Begriffsdefinition

Art. 23	Erschliessungsplanung	6
Art. 23	Gestaltungsplanung	6

B. Kostenbeiträge

Art. 24	Kostenanteil	7
---------	--------------	---

IV. STRASSEN

A. Begriffsdefinitionen

Art. 25	Erstellung	7
Art. 25	Änderung	7
Art. 25	Erneuerung	7
Art. 25	Unterhalt	7

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 26	Kostenanteil	8
---------	--------------	---

V. WASSERVERSORGUNG

A. Begriffsdefinitionen

Art. 27	Erschliessungsfunktion	8
Art. 27	Basiserschliessung	8
Art. 27	Baugebietserschliessung	8
Art. 28	Erstellung	8
Art. 28	Änderung	8
Art. 28	Erneuerung	8
Art. 28	Unterhalt	8

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 29	Kostenanteil	9
---------	--------------	---

C. Anschlussgebühr

<i>Art. 30</i>	<i>Bemessung</i>	9
<i>Art. 30</i>	<i>Reduktion der Erschliessungsbeiträge</i>	9
<i>Art. 31</i>	<i>Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen</i>	10
<i>Art. 32</i>	<i>Zahlungspflicht</i>	10
<i>Art. 33</i>	<i>Sicherstellung</i>	10
<i>Art. 34</i>	<i>Erhebung</i>	10

D. Benützungsgebühr (Wasserzins)

<i>Art. 35</i>	<i>Grundsatz</i>	10
<i>Art. 36</i>	<i>Bemessung</i>	11
<i>Art. 37</i>	<i>Grundgebühr</i>	11
<i>Art. 38</i>	<i>Verbrauchsgebühr</i>	11
<i>Art. 39</i>	<i>Sonderfälle</i>	11
<i>Art. 40</i>	<i>Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen</i>	11
<i>Art. 41</i>	<i>Zahlungspflicht</i>	11
<i>Art. 42</i>	<i>Erhebung</i>	12

VI. ABWASSERBESEITIGUNG

A. Begriffsdefinitionen

<i>Art. 43</i>	<i>Erschliessungsfunktion</i>	12
<i>Art. 43</i>	<i>Basiserschliessung</i>	12
<i>Art. 43</i>	<i>Baugebietserschliessung</i>	12
<i>Art. 44</i>	<i>Erstellung</i>	12
<i>Art. 44</i>	<i>Änderung</i>	12
<i>Art. 44</i>	<i>Erneuerung</i>	12
<i>Art. 44</i>	<i>Unterhalt</i>	12

B. Erschliessungsbeiträge

<i>Art. 45</i>	<i>Kostenanteil</i>	13
----------------	---------------------	----

C. Anschlussgebühr

<i>Art. 46</i>	<i>Bemessung</i>	13
<i>Art. 46</i>	<i>Definition</i>	13
<i>Art. 46</i>	<i>Reduktion der Anschlussgebühr</i>	14

Art. 46	Zuschläge	14
Art. 47	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	14
Art. 48	Zahlungspflicht	14
Art. 49	Sicherstellung	15
Art. 50	Erhebung	15

D. Benützungsgebühr

Art. 51	Grundsatz	15
Art. 52	Bemessung	15
Art. 53	Benützungsgebühr	15
Art. 54	Zahlungspflicht	16
Art. 55	Erhebung	16

VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

Art. 56	Rechtsschutz / Vollstreckung	16
---------	------------------------------	----

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 57	Inkrafttreten	16
Art. 58	Übergangsbestimmungen	16

Anhang 1

Finanzierung der Sondernutzungsplanung

	Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 26)	18
--	---	----

Anhang 2

Finanzierung von Strassen

	Basiserschliessung Kostenanteil (§ 26)	18
	Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)	19
	Feinerschliessung Kostenanteil (§ 26)	19

Anhang 3

Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung

A. Erschliessungsbeiträge

	<i>Basiserschliessung, Kostenanteil (§ 29)</i>	20
	<i>Baugebieterschliessung, Kostenanteil (§ 29)</i>	20

B. Anschlussgebühren

	<i>Anschlussgebühren, Bemessung (§ 30)</i>	20
	<i>Reduktion der Anschlussgebühr</i>	20

C. Benützungsgebühren

	<i>Benützungsgebühr, Grundgebühr (§ 37)</i>	21
	<i>Benützungsgebühr, Verbrauchsgebühr (§ 38)</i>	21
	<i>Benützungsgebühr, Sonderfälle (§ 39)</i>	21

Anhang 4

Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung

A. Erschliessungsbeiträge

	<i>Basiserschliessung, Kostenanteil (§ 45)</i>	22
	<i>Baugebieterschliessung, Kostenanteil (§ 45)</i>	22
	<i>Sanierungsleitungen, Kostenanteil (§ 45)</i>	22

B. Anschlussgebühren

	<i>Anschlussgebühr, Bemessung (§ 46)</i>	23
	<i>Sonderfälle</i>	24
	<i>Reduktion der Anschlussgebühr</i>	24

C. Benützungsgebühr

	<i>Benützungsgebühr</i>	25
--	-------------------------	----

Die Einwohnergemeinde Leuggern erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Bau-gesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck / Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Sondernutzungs-pläne sowie den Bau von Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Finanzierung der Sondernutzungs-planung

¹ Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

§ 4

Finanzierung der Erschliessungs-anlagen

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungs-anlagen werden ge-deckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

² Die Abgabentarife Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Ge-meinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 5

**Kostenbeiträge
der
Grundeigentümer**

¹ An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grund- eignertümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 - Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung;
 - Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbe- seitigung, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtauf- wand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind über Gebühren zu decken.

§ 6

Gebührentarif

¹ Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 4 ist ein integrierender Be- standteil dieses Reglements.

² Sobald im entsprechenden Eigenwirtschaftsbetrieb der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird, kann die Gemeindever- sammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Benüt- zungsgebühren beschliessen.

§ 7

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzu- schlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eid- nössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abga- ben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 8

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leis-

tungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 9

Zahlungspflichtige

- ¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
- ² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 10

Verzug / Rückerstattung

- ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss den Vorgaben im VRPG berechnet.
- ² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen (VRPG).

§ 11

Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- ² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- ³ Baubeuräge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

A. Kosten

§ 12

Form

- ¹ Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie den Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels
- a) Beitragsplan;
 - b) Einzelverfügung oder
 - c) öffentlich-rechtlichem Vertrag
- gemäss § 34, § 35 und § 37 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 13

*Kosten Sondernut-
zungsplanung*

- ¹ Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss den §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

§ 14

*Kosten Erschlies-
sungsanlagen*

- ¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:
- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) Bestandesaufnahmen;
 - c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
 - d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - e) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - f) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
 - g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - h) die Finanzierungskosten;
 - i) die Verfahrens- und Verwaltungskosten;
 - j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerde).

B. Beitragsplan

§ 15

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Kosten gemäss den §§ 13 und 14;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grund-eigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kosten-verteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 16

Anlagen mit Mischfunktion

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

² Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

§ 17

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzugeben.

³ Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

§ 18

Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 19

Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 20

Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 21

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 22

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

¹ Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Sondernutzungsplanung und die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

III. SONDERNUTZUNGSPLANUNG

A. Begriffsdefinitionen

§ 23

Erschliessungsplanung

¹ Der Erschliessungsplan bezweckt u.a., Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

Gestaltungsplanung

² In Gestaltungsplänen werden siedlungs- und landschaftsgestalterische Massnahmen festgelegt, damit ein Gebiet architektonisch gut und auf die bauliche sowie landschaftliche Umgebung angepasst überbaut und der Boden haushälterisch genutzt werden kann.

³ Der Gestaltungsplan kann zusätzlich die Bestandteile des Erschliessungsplans enthalten.

B. Kostenbeiträge

§ 24

Kostenanteil

- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungsplan / Gestaltungsplan).
- ² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Kostenanteil Sondernutzungsplanung).
- ³ Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

IV. STRASSEN

A. Begriffsdefinitionen

§ 25

Erstellung

- ¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurweges.

Änderung

- ² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraum-gestaltung usw.).

Erneuerung

- ³ Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt

- ⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Kostenanteil

- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.
- ² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Kostenanteil von Strassen).

V. WASSERVERSORGUNG

A. Begriffsdefinitionen

§ 27

Erschliessungsfunktion

- ¹ Die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebiets-erschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

- ² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Dazu gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quellfassungen, Transportleitungen usw., welche dem gesamten Versorgungsgebiet dienen.

Baugebietserschliessung

- ³ Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften sowie des Löschschutzes.

§ 28

Erstellung

- ¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Versorgungsleitungen und des zugehörigen Löschschutzes.

Änderung

- ² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

- ³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

- ⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Versorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 29

Kostenanteil

- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.
- ² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung).

C. Anschlussgebühr

§ 30

Bemessung

- ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung).
- a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche;
- ² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.
- ³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
- ⁴ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3) erhoben.

Reduktion der Erschliessungsbeiträge

- ⁵ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3).
- ⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3).

§ 31

Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen

- ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 32

Zahlungspflicht

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückgestattet.
- ² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- ³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

§ 33

Sicherstellung

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 34

Erhebung

- ¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

D. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 35

Grundsatz

- ¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.
- ³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 36

Bemessung

¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 37

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers

³ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 38

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 39

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 37 und § 38 hievor berechnet.

§ 40

Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen

¹ Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese werden durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 41

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 42

Erhebung

- ¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- ² Bei Zahlungsverzug können Wasserlieferungen eingestellt oder Vorauszahlungen verlangt werden.

VI. ABWASSERBESEITIGUNG

A. Begriffsdefinitionen

§ 43

Erschliessungsfunktion

- ¹ Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebiets-erschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

- ² Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserförderung sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

Baugebietserschliessung

- ³ Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Entsorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften.

§ 44

Erstellung

- ¹ Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen.

Änderung

- ² Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

Erneuerung

- ³ Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

Unterhalt

- ⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 45

Kostenanteil

- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.
- ² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 4 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung).

C. Anschlussgebühr

§ 46

Bemessung

- ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4)
 - a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche;
 - b) pro m² Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser);
 - c) pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

Definitionen

- ¹ Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebträume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte (inkl. Untergeschoss).

Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw.. Dachvorsprünge, welche höchstens 60 cm über die Fassadenflucht ragen, werden nicht angerechnet. Grössere Dachvorsprünge werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

- ² Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

- ³ Die Anschlussgebühr für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. richtet sich nach dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

Reduktion der Anschlussgebühr

- ⁴ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).
- ⁵ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).
- ⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschoßfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).
- ⁷ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert bei begrünten Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

Zuschläge

- ⁸ Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 47

Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen

- ¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht werden.

§ 48

Zahlungspflicht

- ¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückgestattet.
- ² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.
- ³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 49

Sicherstellung

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 50

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

D. Benützungsgebühr

§ 51

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen

§ 52

Bemessung

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs.

§ 53

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr richtet sich nach Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Leuggern beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 54

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 55

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

VII. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 56

Rechtsschutz / Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben der §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 57

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Strassenreglement vom 23. November 2001, das Reglement über die Wasserversorgung vom 23. November 2001 und das Abwasserreglement vom 23. November 2001 der Gemeinde Leuggern mit allen späteren Änderungen und der zugehörigen Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Januar 2016 erhoben.

§ 58

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
18. November 2015

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

ANHANG 1

FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGS- PLANUNG

<i>Sondernutzungspla- nung</i>	-	Erschliessungsplanung	
<i>Kostenanteil (§ 26)</i>	.	Anteil Gemeinde	30 %
	.	Anteil Grundeigentümer	70 %
	-	Gestaltungsplanung	
	.	Anteil Gemeinde	50 %
	.	Anteil Grundeigentümer	50 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON STRASSEN

<i>Basiserschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):		
	-	Hauptverkehrsstrasse (HVS)	
		Erstellung / Änderung / Erneuerung	
	.	Anteil Gemeinde	100 %
	.	Anteil Grundeigentümer	0 %
	-	Verbindungsstrasse (VS)	
		Erstellung / Änderung / Erneuerung	
	.	Anteil Gemeinde	100 %
	.	Anteil Grundeigentümer	0 %

*Groberschliessung
Kostenanteil (§ 26)*

Gemeindestrassen		
- Sammelstrasse (SS)		
Erstellung / Änderung		
. Anteil Gemeinde	70 %	
. Anteil Grundeigentümer	30 %	
Erneuerung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	

*Feinerschliessung
Kostenanteil (§ 26)*

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebräuch:		
- Erschliessungsstrasse (ES)		
Durchgehende Strasse		
Erstellung / Änderung		
. Anteil Gemeinde	30 %	
. Anteil Grundeigentümer	70 %	
Erneuerung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	
- Erschliessungsstrasse (ES)		
Stichstrasse		
Erstellung / Änderung		
. Anteil Gemeinde	0 %	
. Anteil Grundeigentümer	100 %	
Erneuerung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	
- Fussweg		
Erstellung / Änderung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	
Erneuerung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

A. Erschliessungsbeiträge

- | | |
|---|--|
| <i>Basiserschliessung;
Kostenanteil (§ 29)</i> | Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. |
| <i>Baugebietser-
schliessung;
Kostenanteil (§ 29)</i> | Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebieterschliessung zu 70 %. |

B. Anschlussgebühren

- | | | |
|--|---|----------|
| <i>Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 30)</i> | a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Geschossfläche | Fr. 20.- |
| | b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude)
pro m ² anrechenbare Betriebsfläche | Fr. 10.- |
| | c) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder,
Whirlpools, usw.
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. 10.- |

- | | |
|--|---|
| <i>Reduktion der An-
schlussgebühr</i> | Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. |
| | Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 26 Abs. 5 wird um maximal 50 % reduziert. |

C. Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 37)</i>	- Zählergrösse $\frac{3}{4}$ "	20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr.	95.-
	- Zählergrösse 1"	25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr.	140.-
	- Zählergrösse $1\frac{1}{4}$ "	32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr.	200.-
	- Zählergrösse $1\frac{1}{2}$ "	40 mm Nennweite (20 m ³)	Fr.	400.-
	- Zählergrösse 2"	50 mm Nennweite (30 m ³)	Fr.	600.-
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 38)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³			Fr. 1.00 ¹
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 39)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung		Fr.	150.-
	b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasser- verbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr.	50.-
			Fr.	500.-

¹ An der Gemeindeversammlung vom 15. November 2017 wurde der Antrag auf die Erhöhung der Verbrauchsgebühr von Fr. 0.80/m³ auf neu Fr. 1.00/m³ gutgeheissen.

ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

A. Erschliessungsbeiträge

Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 45) Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Baugebieterschliessung Kostenanteil (§ 45) Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Baugebieterschliessung zu 70 %.

Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 45) Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

B. Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 46)

- a) Pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche Fr. / m²

- Wohnbauten pro m² anrechenbare Geschossfläche 30.-
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m² anrechenbare Betriebsfläche 30.-

		Entwässerungsart	
	Einleitung in die Kanalisation Fr. / m ² (resp. m ³)	Ableitung in Bach / öffentliche Sauberwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage Fr. / m ² (resp. m ³)	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück Fr. / m ² (resp. m ³)
b) Pro m ² der Gebäudgrundfläche	30.-	15.-	0.-
c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen	30.-	nicht zulässig	0.-
d) Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbäder	25.-	nicht zulässig	0.-

Sonderfälle

¹ Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächlichem Verlaufenlassen des Restwassers:
Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.
- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:
Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 30 % reduziert.
- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation
Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 30 % reduziert.

Reduktion der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 20 % reduziert.

² Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 46 Abs. 3 wird um max. 50 % reduziert.

³ Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

⁴ Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage wird pro m² Gebäudegrundfläche eine Reduktion von Fr. 15.00 gewährt (maximal Fr. 5'000.00 pro Gebäude).

C. Benützungsgebühren

*Benützungsgebühr
(§ 53)*

Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt

Fr. 2.50²

² An der Gemeindeversammlung vom 15. November 2023 wurde der Antrag auf eine Gebührenerhöhung für den Preis pro m³ Wasserbezug von bisher Fr. 1.40 auf neu Fr. 2.50 genehmigt.